

Sitzung vom 16. November 2022

**1489. Anfrage (Platzsituation in Sonderschulen Typus B für Kinder mit Diagnose im Bereich Autismus-Spektrum-Störungen)**

Kantonsrätin Kathrin Wydler, Wallisellen, Kantonsrat Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, und Kantonsrätin Christa Stünzi, Horgen, haben am 29. August 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Seit einigen Jahren ist im Kanton Zürich eine Zunahme von Kindern mit einer Diagnose im Bereich Autismus-Spektrum-Störungen, insbesondere mit intensivem Förderbedarf, zu verzeichnen. Der Kanton hat zwar die Sonderschultypus B Plätze in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 ausgebaut, trotzdem befürchten Gemeinden und Schulen, dass die verfügbaren Plätze zukünftig nicht ausreichen. In den vergangenen Schuljahren wurden Kinder mit entsprechender Diagnose bei der Einschulung unterschiedlich behandelt. Etliche wurden zurückgestellt. Für andere Kinder wurden in den Gemeinden vorübergehende Lösungen geschaffen. Weitere wurden Sonderschulen zugewiesen, die nicht dem Sonderschultyp B entsprechen oder gar zwischenzeitlich in Privatschulen platziert. Es ist damit zu rechnen, dass sich dieser «Zuweisungsstau» auf die kommenden Schuljahre auswirkt. Leider zeigt es sich auch in anderen Sonderschulbereichen, dass es schwierig sein kann, adäquate Sonderschulplätze für die betroffenen Kinder zu finden.

Kinder mit einer Diagnose im Bereich Autismus-Spektrum-Störungen sind auf spezialisiertes Wissen und Erfahrung, auf verlässliche Strukturen und stabile Beziehungen angewiesen. Dies kann mit Individuallösungen in den Gemeinden und Platzierungen in Schulen ohne notwendige Strukturen und Ressourcen teilweise nicht gewährleistet werden. Mangels adäquater oder geeigneter Lösung werden Schulwechsel in Kauf genommen, die erzielte Entwicklungserfolge aufs Spiel setzen und sich negativ auf die Weiterentwicklung dieser Kinder auswirken können.

Wenn die Schülerinnen und Schüler einer auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Sonderschule zugewiesen werden, müssen sie teilweise lange Anfahrtswege in Kauf nehmen, da diese Typus B-Schulen regional nicht optimal verteilt sind. Die Kinder sitzen folglich täglich bis zu zwei Stunden und mehr in einem Bus. Das ist für diese Kinder anstrengend und für die Gemeinden kostspielig.

Kinder mit einer Diagnose im Bereich Autismus-Spektrum-Störungen sind häufig auf eine 1:1-Betreuung angewiesen. Dafür werden Ressourcen benötigt, die mit den Geldern, welche die Typus C Schulen erhalten, nicht abgedeckt sind.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen zur Klärung der Situation:

1. Mit welcher Entwicklung der Diagnosen im Bereich Autismus-Spektrum-Störungen rechnet der Kanton in den nächsten Jahren grundsätzlich?
2. Mit welcher Entwicklung der Diagnosen im Bereich Autismus-Spektrum-Störungen (mit intensivem Förderbedarf) rechnet der Kanton in den nächsten Jahren?
3. Wie stellt der Kanton Zürich sicher, dass in Zukunft ausreichend Schulplätze für Kinder mit einer Diagnose im Bereich Autismus-Spektrum-Störungen allgemein und insbesondere mit einem intensiven Förderbedarf zur Verfügung stehen? Wie stellt er eine bedarfsgerechte regionale Verteilung dieser Plätze sicher?
4. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit einer Diagnose im Bereich Autismus-Spektrum-Störungen mit intensivem Förderbedarf werden aktuell in Sonderschulen Typus C beschult?
5. Wie unterstützt der Kanton finanziell die Typus C Schulen, die Kinder mit einer Diagnose im Bereich Autismus-Spektrum-Störungen mit intensivem Förderbedarf aufgenommen haben? Ist zukünftig eine am Kind orientierte Entschädigungspauschale denkbar? Welche auslastungsabhängigen Pauschalen pro Monat erhalten Typus B- und C-Schulen aktuell? Gibt es für dieselben Schultypen unterschiedliche auslastungsabhängige Pauschalen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kathrin Wydler, Wallisellen, Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, und Christa Stünzi, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Bildungsdirektion erhebt keine Daten zu den individuellen Diagnosen von Sonderschülerinnen und -schülern. Trends und Entwicklungen im Bereich einzelner Krankheitsbilder werden in der Versorgungsplanung berücksichtigt, zahlenmässig aber nicht erfasst. Das Volksschulamt prognostiziert im Rahmen der Versorgungsplanung den Bedarf an Plätzen in den folgenden drei Typen von Sonderschulen:

- Beeinträchtigungen in den Bereichen Verhalten, Lernen oder Sprache (Sonderschultyp A),
- Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbeeinträchtigungen ohne kognitive Beeinträchtigung (Sonderschultyp B1) und mit kognitiver Beeinträchtigung (Sonderschultyp B2) sowie
- kognitive Beeinträchtigungen (Sonderschultyp C).

Schülerinnen und Schüler mit Diagnose im Autismus-Spektrum werden in allen drei Schultypen aufgenommen und beschult. Es gibt nur wenige Daten zur Häufigkeit von Autismus-Spektrum-Störungen. Bis etwa zum Jahr 1980 wurden nur schwer betroffene Kinder mit frühkindlichem Autismus als «autistisch» diagnostiziert. Seither haben das Wissen und damit die Häufigkeit der Diagnose zugenommen. Die letztmals 2016 erhobenen Daten zeigen eine Auftretenshäufigkeit von 0,9 bis 1,1% für das gesamte Autismus-Spektrum (Leitlinie «Autismus-Spektrum-Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter, Teil 1: Diagnostik» der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften, 2016, S. 22). Beim Universitätsspital Zürich ist eine Anfrage zu den aktuellen Daten hängig. Zurzeit geht man von einer Stabilisierung der Diagnoseraten aus.

Zu Frage 2:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Betroffenen in Zukunft stabilisieren wird (siehe dazu Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 3:

Alle Sonderschulen müssen in der Lage sein, Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen zu unterrichten. Um dies sicherzustellen, unterstützen das Volksschulamt, die Hochschule für Heilpädagogik sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote einzelner spezialisierter Sonderschulen den Aufbau des autismspezifischen Fachwissens in allen Sonderschulen.

Die Plätze für Schülerinnen und Schüler mit intensivem Förderbedarf aufgrund einer Autismus-Spektrum-Störung wurden 2022 um 16 Plätze erweitert. Dies entspricht einer Angebotserhöhung von 40%. Für die nächste Versorgungsplanungsperiode 2023/24 bis 2025/26 laufen zurzeit die Planungsarbeiten unter Einbezug der zuweisenden Stellen und verschiedener Fachleute.

Zu Frage 4:

Es werden keine Statistiken über spezifische Arten von Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler an den verschiedenen Sonderschulen geführt.

Zu Frage 5:

Mit der Inkraftsetzung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes (LS 852.2) und den damit verbundenen Anpassungen im Volksschulgesetz (LS 412.100) auf den 1. Januar 2022 haben die Sonderschulen mit dem Kanton Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Sonderschulen werden anhand von Pauschalen entschädigt, welche auch die Leistungen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen umfassen. Die Pauschale setzt sich zusammen aus anrechenbaren Personal- und Sachkosten pro belegten Platz sowie, unabhängig von der Auslas-

tung, aus einem Beitrag für die anrechenbaren Immobilienkosten. Um eine gute regionale Versorgung zu gewährleisten, wird in allen Sonderschulen der Typen A und C eine ähnliche Durchmischung der Schülerschaft in Bezug auf den Schweregrad der Beeinträchtigungen angestrebt. Für die vergleichbaren Leistungen dieser Sonderschulen wurde aufgrund der berechneten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eine einheitliche Pauschale festgelegt.

Vor der Einführung dieses Finanzierungssystems wurden verschiedene Finanzierungsvarianten, die in anderen Bereichen und Kantonen angewendet werden, geprüft. An Klientinnen und Klienten orientierte Entschädigungspauschalen haben sich im Kinder- und Jugendbereich aufgrund der sich schnell verändernden individuellen Entwicklungen als ungeeignet, wenig erfolgreich und administrativ zu aufwendig erwiesen.

Für Sonderschulen des Typus B mit kantonalem Versorgungsauftrag legt der Kanton individuelle Pauschalen fest, da die behinderungsspezifischen Spezialisierungen in diesen Institutionen unterschiedliche Aufwendungen mit sich bringen. Für Sonderschulen der Typen A und C mit regionalem Versorgungsauftrag gibt es dagegen eine einheitliche Pauschale. Diese wird ebenfalls durch den Kanton festgelegt und beträgt 2022 Fr. 71 000 pro Platz und Jahr.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**